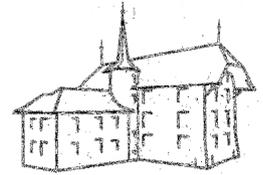


Gemeinde Schöffland



BENÜTZUNGSREGLEMENT

für das

AUSSTELLUNGSPODEST AN DER DORFSTRASSE

1. Das Ausstellungspodest an der Dorfstrasse wird dem Gewerbe und den Vereinen von Schöffland zur Verfügung gestellt. Die Reservation hat beim Empfangsbüro (Telefon: 062 739 12 00 / E-Mail empfangsbuero@schoeftland.ch) zu erfolgen.
2. Für die Benützung des Ausstellungspodestes werden folgende Gebühren festgelegt:

Benützungsgebühr Gewerbe

Pro Woche (7 Tage): Fr. 250.—

Ununterbrochene Belegung von über 2 Wochen: 20 % Rabatt

Ununterbrochene Belegung von über 4 Wochen: 30 % Rabatt

Pro Wochenende (Freitag bis Sonntag): Fr. 150.—

Schöffler Vereine

Schöffler Vereinen wird die Plattform gratis zur Verfügung gestellt, wenn sie nicht gleichzeitig für Werbung für einen oder mehrere Gewerbebetriebe benutzt wird.

Falls die Plattform von den Vereinen auch zu Werbezwecken für einen oder mehrere Gewerbebetriebe genutzt wird, sind die Vereine für die Bezahlung der ordentlichen Benützungsgebühren verantwortlich.

3. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Finanzverwaltung aufgrund eines Rapportes des Empfangsbüros.
Die Benützungsgebühr ist spätestens 30 Tage vor der Belegung zu entrichten.
4. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden an den Ausstellungsobjekten, auch wenn deren Verursacher nicht eruiert werden können.
5. Für allfällige Beschädigungen am Ausstellungspodest, welche auf die Benützung zurückzuführen sind, haften die Benützer.

6. Löcher, Spurrillen und Eindrücke von Fahrzeugen und Bauten am Ausstellungspodest und im unmittelbaren Umfeld desselben sind aufzufüllen, auszuplanieren und wenn notwendig anzusähen.
7. Im Podestbereich ist das Einrammen von Pfählen aller Art verboten.
8. Nach der Räumung sind im Umfeld des Podestes alle Abfälle zu entfernen. Rückständen, wie Glasscherben, Nägeln, usw. ist dabei besondere Aufmerksamkeit zu schenken.
9. Nach der vollständigen Räumung, Instandstellung und Reinigung ist das Ausstellungspodest dem Bauamt (Telefon: 062 739 12 02 oder 079 610 86 08) oder der Bauverwaltung (Telefon: 062 739 12 52) zur Abnahme zu melden.

Allfällige Beanstandungen sind sofort zu beheben. Andernfalls wird der Aufwand des Bauamtes zum Ansatz für Drittarbeiten der Gemeinde verrechnet.

10. Mit der Benützung werden die vorstehenden Bedingungen ausdrücklich anerkannt.

5040 Schöffland, 18. Juli 2005/Okttober 2008

GEMEINDERAT SCHÖFTLAND

Der Gemeindeammann:

Hans Müller

Der Gemeindeschreiber:

Rudolf Maurer

* * * * *

